

Präsidentin des Nationalrates Doris Bures Parlament 1017 Wien

Wien, am 21.November 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0404-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2593/J betreffend "Diskriminierung durch Einführung neuer akademischer Grade", welche die Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck, Kolleginnen und Kollegen am 24. September 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:

Derartige Beschwerden sind nicht bekannt. Die neuen akademischen Grade sind weltweit geläufig und lassen auf die entsprechende akademische Ausbildung schließen.

Das Recht auf Führung akademischer Grade, sowohl nach dem früheren als auch nach dem derzeitigen System, ist durch § 88 Universitätsgesetz 2002 garantiert. Es gibt keine Rechtsgrundlage, aufgrund der die akademischen Grade "Mag.", "DI" bzw. "Dipl.-Ing." und "Dr." bzw. die neuen, dem Namen nachgestellten akademischen Grade als Namensbestandteil gelten.

Dr. Reinhold Mitterlehner

